

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT DEZEMBER 2013, AUSGABE 31

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Portée de la LFLP sur les conditions de départ d'un agent de la fonction publique

Olivier Subilia

La LFLP n'interdit pas à l'employeur de choisir, entre deux solutions, celle qui pourrait économiquement contraindre son employé à solliciter une retraite anticipée tant qu'elle ne l'oblige pas juridiquement à le faire.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_206/2013](#) vom 18. November 2013
Publiziert am 18. Dezember 2013

Recevabilité d'un recours immédiat au Tribunal fédéral

Olivier Subilia

Conditions auxquelles un recours immédiat est ouvert au TF contre le prononcé de l'autorité cantonale renvoyant l'affaire à l'autorité inférieure pour nouvelle décision.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_698/2013](#) vom 6. November 2013
Publiziert am 18. Dezember 2013

Negative Feststellungswiderklage - Beweisrechtliches bei missbräuchlicher Kündigung

Rene Hirsiger

Das Bundesgericht bejahte das rechtliche Interesse eines Arbeitgebers, auf eine Teilklage eines Arbeitnehmers mit einer negativen Feststellungsklage zu reagieren und damit alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abschliessend zu klären. Damit wird der Arbeitnehmer gezwungen, seine ursprünglich vorbehaltenen Nachklagen zu substantiieren und zu beziffern. Im Übrigen nutzte das Bundesgericht die Möglichkeit, beweisrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung klarzustellen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_414/2013](#) vom 28. Oktober 2013

Publiziert am 13. Dezember 2013

Arbeitslosenentschädigung - genügende und regelmässige Stellensuchbemühungen während der Kündigungsfrist

Rene Hirsiger

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil erinnert das Bundesgericht an die Pflichten einer versicherten Person zur Vermeidung oder Verkürzung der Arbeitslosigkeit. Im konkreten Fall warf es dem Versicherten eine quantitativ ungenügende Suche um eine neue Beschäftigung vor, weil dieser während rund eines Monats der dreimonatigen Kündigungsfrist seine Suchbemühungen ruhen liess. Sein Hinweis auf wenig ausgeschriebene Stellen über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel überzeugten das Bundesgericht nicht.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_278/2013](#) vom 22. Oktober 2013 publiziert als [BGE 139 V 524](#)

Publiziert am 13. Dezember 2013

Rechtsmittel im Einigungsverfahren in arbeitsrechtlichen Kollektivstreitigkeiten?

Alfred Blesi

Die Aufgabe eines kantonalen Einigungsamtes in arbeitsrechtlichen Kollektivstreitigkeiten besteht nur darin, zu vermitteln und einen Ausgleich herbeizuführen. Sofern es nicht auf Begehren beider Parteien durch Schiedsspruch entscheidet, hat es keine Spruchkompetenz. Gegen eine Erledigungsverfügung des bernischen Einigungsamtes steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_215/2013](#) vom 5. September 2013

Publiziert am 6. Dezember 2013



Weblaw AG (Hrsg. / Ed.)

Arbeitsrecht@Weblaw

Gesammelte Urteilsbesprechungen aus
Jusletter und dRSK 2012/2013

E-Book CHF 48.- inkl. MwSt.

Editions Weblaw 2013
132 Seiten, Reihe Anthologia, Sprache DE/FR



www.weblaw.ch

BÜRGERRECHT

Gefährdung der Sicherheit der Schweiz durch Nähe zur LTTE

Risikoeinschätzung des NDB lässt sich nicht aufrechterhalten

Barbara von Rütte

Das Bundesverwaltungsgericht weist in einem Entscheid über die Verweigerung der ordentlichen Einbürgerung wegen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz die Risikoeinschätzung des NDB über einen der LTTE nahestehenden sri-lankischen Staatsangehörigen als zu wenig konkretisiert, zu spekulativ und nicht mehr aktuell zurück.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [C-2848/2012](#) vom 26. August 2013

Publiziert am 19. Dezember 2013

ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

Die Beschwerdebefugnis von Konkurrenten in kartellverwaltungsrechtlichen Verfahren setzt gemäss Art. 48 VwVG i.V.m. Art. 43 KG den konkreten Nachweis eines wirtschaftlichen Nachteils voraus

Markus Schott / Fabienne Gribi

Die Beschwerdebefugnis in kartellverwaltungsrechtlichen Verfahren bestimmt sich nach Art. 48 VwVG. Das Kartellgesetz setzt die Konkurrenten grundsätzlich in die gemäss dieser Norm erforderliche besondere, nahe Beziehung zueinander. Aus Art. 43 KG ergibt sich ferner, dass zwischen beteiligungsberechtigten Dritten mit und solchen ohne Parteirechten unterschieden werden muss. Ein Konkurrent ist somit nur dann beschwerdeberechtigt, wenn er infolge der Wettbewerbsbeeinträchtigung einen deutlich spürbaren wirtschaftlichen Nachteil erleidet und diesen konkret nachweist.

Kommentar zu: [BGE 139 II 328](#)

Publiziert am 11. Dezember 2013

SACHENRECHT

Minimale Breite des Fahrwegs bei ungemessenen Dienstbarkeiten

Marc Wolfer

Bei der Ermittlung des Umfangs einer ungemessenen Dienstbarkeit ist auf die Bedürfnisse des berechtigten Grundstücks abzustellen. Ein von Motorfahrzeugen genutzter Zufahrtsweg muss so angelegt werden, dass seine «normale Befahrbarkeit» gewährleistet ist. Demnach muss der Weg eine Breite von mindestens 2.70 Metern aufweisen (Fahrweg, d.h. Fahrbahn + Strassenbankette) und es muss ein Luftraum von 2.50 Metern über dem Fahrweg freigehalten werden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_66/2013](#) vom 29. August 2013 publiziert als [BGE 139 III 404](#)

Publiziert am 11. Dezember 2013



Wer schreibt Recht?
Wo wird Recht geschrieben?
Wie wird Recht geschrieben?
Wie wird Recht «verarbeitet»?

www.weblaw.ch

STEUERRECHT

Compétence de taxer les revenus uniques d'un travailleur soumis à l'imposition ordinaire ultérieure

Daniel de Vries Reilingh

Imposition à la source de revenus de l'activité dépendante, procédure de taxation et de perception de l'impôt en cas de procédure ordinaire ultérieure et compétence des cantons en cas de transfert de domicile en cours de période fiscale.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_116/2013](#) vom 2. September 2013

Publiziert am 20. Dezember 2013

STRASSENVERKEHRSRECHT

Sperrfrist zum Erwerb eines Lernfahrausweises nach Annullierung des Führerausweises auf Probe

Yann Moor

Das Bundesgericht befasste sich mit der Auslegung von Art. 15a Abs. 5 SVG, wonach bei einem Verfall des Führerausweises auf Probe (FAP) wegen wiederholter Verkehrsregelverletzungen ein neuer Lernfahrausweis frühestens ein Jahr nach der Widerhandlung erteilt werden darf. Hier sistierte das Verkehrsamt das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung und verfügte erst 22 Monate nach der Widerhandlung die Annullation samt Sperrfrist von 12 Monaten ab Datum der Verfügung. Nach Ansicht der höchstrichterlichen Instanz sei ein einjähriges Fahrverbot nach klarem Willen des Gesetzgebers zwingend, die Beschwerde wurde abgewiesen. Die höchstrichterliche Argumentation vermag nicht restlos zu überzeugen und trägt dem Unterschied zwischen einer Annullation und einem Entzug des Führerausweises nur ungenügend Rechnung.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_324/2013](#) vom 9. September 2013

Publiziert am 18. Dezember 2013



Weblaw AG (Hrsg. / Ed.)

Energierect@Weblaw

Gesammelte Urteilsbesprechungen und
Beiträge aus Jusletter und dRSK 2012/2013

E-Book CHF 48.- inkl. MwSt.

Editions Weblaw 2013

142 Seiten, Reihe Anthologia, Sprache DE/FR



www.weblaw.ch

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 2746

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch